

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Teesdorf hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Teesdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle inkl. Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie bei sonstige Grabstellen beträgt für

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | Erdgrabstellen: | |
| | 1. für bis zu 2 Leichen | € 105,- |
| | 2. für bis zu 4 Leichen | € 210,- |
| b) | sonstige Grabstellen: | |
| | 1. Gruft für bis zu 3 Leichen | € 600,- |
| | 2. Gruft für bis zu 6 Leichen | € 1200,- |
| | 3. Urnennische für 1 Urne | € 45,- |

- (2) Für Erdgrabstellen in besonderer örtlicher Lage (Mauer) erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 für
- | | |
|----------------------------------------|---------|
| 1. Grabstellen für bis zu 2 Leichen um | € 55,- |
| 2. Grabstellen für bis zu 4 Leichen um | € 100,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszurecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszurechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 300,-
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 400,-
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 350,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 90,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische mit Abdeckplatte	€ 240,-
f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€ 175,-
g) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel	€ 225,-

- (2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

- an Samstagen um 50 %
- an Sonn- und Feiertagen um 100 %

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertel-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem 01.01.2017 rechtswirksam.

angeschlagen: 07.10.2016
abgenommen: 25.10.2016



Der Bürgermeister:

Hans Trink
Hans Trink